



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 9:

## Ortsrecht der Gemeinde Weisenbach

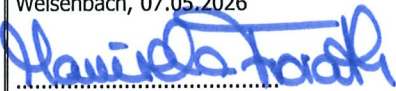

### Sportanlagen

- ⇒ **Änderung der Benutzungsordnung für die Sportanlagen in Weisenbach**
- ⇒ **Änderung der Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sportanlagen Weisenbach**

#### a) SACHVERHALT

Die derzeitige Benutzungsordnung für die Sportanlagen in Weisenbach stammt aus dem 1996. Die Gemeindeverwaltung (Hauptamt, Bau- und Liegenschaftsamt, Hausmeister) hat die Benutzungsordnung, die im Wesentlichen auch noch den aktuellen Gegebenheiten Stand hält, zumindest im redaktionellen Teil angepasst. Auch hier wurde in der neuen Benutzungsordnung nun eindeutig geregelt, dass eine private Vermietung für private Zwecke ausgeschlossen ist. Dies war zwar in den vergangenen Jahrzehnten so auch verwaltungsintern gehandhabt, jedoch möchte die Gemeindeverwaltung auch hier eine rechtliche Grundlage haben, falls Anfragen an die Verwaltung herangetragen werden.

Angeschlossen an die Änderung der Benutzungsordnung ist zugleich auch die Anpassung der Benutzungsentgelte, die im Jahr 2001 mit der Euro-Umstellung neu gefasst wurde. Die Entgelte wurden geringfügig angepasst, wobei hier ebenfalls zu betonen ist, dass die örtlichen Vereine derzeit für den Übungsbetrieb kein Entgelt entrichten müssen. Insofern betreffen die Entgelte die Vermietung für reine Sportveranstaltungen. Der Auswärtigenzuschlag, der auch in anderen Satzungen mittlerweile auf dem Rechtsweg als für nicht rechtmäßig erachtet wurde, wurde gestrichen. In § 5 wurde, da es sich um privatrechtliche Forderungen der Gemeinde handelt, die Umsatzsteuerklausel neu mit aufgenommen.

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 07.05.2026</p>  <p>Manuela Frorath Leitung Bürger- und Ordnungsverwaltung</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 07.05.2026</p>  <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am .....</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am .....</p>
---	---	--

Der Beratungsunterlage sind zum Vergleich jeweils die derzeit gültigen Fassungen sowie die Neufassungen beigefügt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung zur Benutzungsordnung für die Sportanlagen gemäß Anlage 2 sowie die Neufassung der Benutzungsentgelte für die Sportanlagen gemäß Anlage 4.

**Anlagen**

Anlage 1: Benutzungsordnung für die Sportanlagen in Weisenbach vom 17. Oktober 1996

Anlage 2: Benutzungsordnung für die Sportanlagen Weisenbach – Neufassung

Anlage 3: Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sportanlagen Weisenbach,  
festgesetzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2001

Anlage 4: Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sportanlagen Weisenbach - Neufassung

<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTANLAGEN IN WEISENBACH</b>  <b>ERLASSEN DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 17. OKTOBER 1996</b>
---

**§ 1  
Zweckbestimmung**

- (1) Die Sportanlagen in Weisenbach sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weisenbach. Die Sportanlagen dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigungen der Anlagen zu befürchten sind.

**§ 2  
Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Benutzer haben den Anordnungen des Bürgermeisteramtes und des Platzwartes Folge zu leisten.
- (2) Die Sportanlagen samt ihrer sonstigen Sporteinrichtungen werden durch das Bürgermeisteramt - Hauptamt - verwaltet. Die Aufsicht über die gesamte Anlage obliegt dem Platzwart.

**§ 3  
Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Mit der Erteilung der Genehmigung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

- (2) Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, daß die Sportanlagen nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Abnutzung nutzbar sind.
- (3) Trainings- und Übungsstunden sowie Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht von Sportlehrern oder Übungsleitern durchgeführt werden.
- (4) Die Sportstätten werden in bestmöglichem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen und in gleichem Zustand, wie sie übernommen wurden, wieder zurückzugeben.
- (5) Sportlehrer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, daß Sport- bzw. Reinigungsgeräte, welche für den Sportbetrieb benötigt werden, nach dessen Ende wieder ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Auch die Flutlichtanlage ist nach Ende des Übungsbetriebes wieder auszuschalten und sämtliche benutzten Garagen sowie Eingänge zu den Sportanlagen wieder zu verschließen.
- (6) Weder im Bereich der Sportanlagen, noch in den Garagen ist ein Trinkwasseranschluß vorhanden. Beim in der Garage Nr. 4 vorhandenen Wasseranschluß handelt es sich um Wasser aus dem Regenwassertank der Sporthalle, welches nicht zum Trinken geeignet ist. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, daß dieses Wasser nicht als Trinkwasser genutzt wird.

#### **§ 4**

#### **Überlassung**

- (1) Von den Schulen und den Vereinen sind jährlich Belegungspläne für den Übungsbetrieb aufzustellen. Diese Belegungspläne bedürfen der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt und sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Kommt bei Terminüberschneidungen keine Einigung unter den Benutzern zustande, entscheidet das Bürgermeisteramt unter Abwägung der Interessen. Nur die im Belegungsplan aufgeführten Schulen und Vereine haben ein Anrecht auf die Benutzung der Sportanlage. Für den Übungsbetrieb gelten diese Belegungspläne.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

- (2) Für Veranstaltungen jeglicher Art auf den Sportanlagen ist generell ein Überlassungsvertrag mit dem Bürgermeisteramt -Hauptamt- abzuschließen. Bei Terminüberschneidungen ist der Eingang des Antrages auf Überlassung maßgebend.
- (3) Die Sportanlagen werden der Johann-Belzer-Grund- und Hauptschule und den Vereinen in Weisenbach und Au widerruflich und kostenlos für Übungs- und Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Erfolgt bei Veranstaltungen jeglicher Art eine Bewirtung der Besucher und wird hierfür ein Stromanschluß benötigt, sind die entstehenden Stromkosten durch den Veranstalter zu tragen.

### **§ 5**

#### **Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagen**

- (1) Bei einer Benutzung des Rasenspielfeldes wird die Unbespielbarkeit durch einen Vertreter des Bürgermeisteramtes oder durch den Platzwart festgestellt. Die Unbespielbarkeit wird durch das Schild " Platz gesperrt", welches unmittelbar beim Treppenabgang an den Sprunggruben an die Spielfeldbarriere des Rasenspielfeldes angebracht wird, deutlich gemacht.
- (2) Die Hochsprunganlage darf erst nach Entfernen der Regenschutzhaube benutzt werden (Beschädigungen durch Spikes). Nach Benutzung oder bei Eintritt von Regenfällen ist die Regenschutzhaube sofort wieder aufzuziehen. Auf die mit der Regenschutzhaube bezogene Anlage darf nicht aufgesprungen werden. Sie darf auch nicht als Sitzplatz genutzt werden. Ebenso ist das Turnen oder Spielen auf der Regenschutzhaube nicht zulässig.
- (3) Nach Kugelstoßtraining oder Kugelstoßwettkämpfen ist der Tennenbereich mit dem in der Garage abgelegten Schieber wieder einzuebnen, insbesondere tiefe Einschlaglöcher sind wieder zuzuschieben.
- (4) Nach Weitsprung- oder Dreisprungtraining und Wettkämpfen muß der Sand wieder eingeebnet werden, Vertiefungen und Sprunglöcher sind zu egalisieren. Außerhalb der Sprunggrube liegender Sand, vor allem im Bereich der Absprungbalken und der Laufbahnen muß in die Grube zurückgefegt werden. Schieber und Besen befinden sich in den Garagen.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

- (5) Kunststoffanlagen dürfen nur mit Laufschuhen oder Spikes betreten werden, wobei die Länge der Spikes 8 mm nicht überschreiten darf. Die Einhaltung dieser Spikeslänge haben Sportlehrer und Trainer vor Beginn einer Übungsstunde zu überprüfen, größere Längen würden zu irreparablen Schäden führen.
- (6) Die Disziplinen Diskus und Speerwurf sind lediglich im Wettkampfbetrieb, nicht aber zu Trainings- bzw. Übungszwecken zulässig.
- (7) Hammerwerfen ist auf den Sportanlagen in Weisenbach generell nicht gestattet.

**§ 6**

**Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt die Gemeindeverwaltung keine Haftung.

**§ 7**

**Haftung des Veranstalters**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die gesamte Sportanlagen einschließlich der Geräte und sonstigen Zubehöre pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden durch ihn, einen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung verursacht wurde.
- (2) Der Veranstalter haftet bei allen etwaigen Schadensersatzansprüchen, die durch die Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.
- (3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Felsböschungen über dem Dachsbächle weder durch Sportler noch durch Besucher von Veranstaltungen beklettert werden. Für Mißachtungen und Schäden haftet der Veranstalter.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

**§ 8**

**Einhaltung der Benutzungsordnung**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle zeitweisen oder dauernden Ausschluß aus den Sportanlagen zur Folge haben.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Weisenbach, 17. Oktober 1996

Toni Huber  
Bürgermeister



<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTANLAGEN IN WEISENBACH</b>  <b>ERLASSEN DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2026</b>
---

## **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Sportanlagen in Weisenbach sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weisenbach. Die Sportanlagen dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigungen der Anlagen zu befürchten sind. Private Veranstaltungen auf den Sportanlagen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

## **§ 2 Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Benutzer haben den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und des Platzwartes Folge zu leisten.
- (2) Die Sportanlagen samt ihrer sonstigen Sporteinrichtungen werden durch die Gemeindeverwaltung verwaltet. Die Aufsicht über die gesamte Anlage obliegt dem Platzwart.

## **§ 3 Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Mit der Erteilung der Genehmigung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

- (2) Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Sportanlagen nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Abnutzung nutzbar sind.
- (3) Trainings- und Übungsstunden sowie Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht von Sportlehrern oder Übungsleitern durchgeführt werden.
- (4) Die Sportstätten werden in bestmöglichem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen und in gleichem Zustand, wie sie übernommen wurden, wieder zurückzugeben.
- (5) Sportlehrer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass Sport- bzw. Reinigungsgeräte, welche für den Sportbetrieb benötigt werden, nach dessen Ende wieder ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Insbesondere sind die Kleinfeldtore während und nach Gebrauch gegen Umsturz zu sichern. Auch die Flutlichtanlage ist nach Ende des Übungsbetriebes wieder auszuschalten und sämtliche benutzten Garagen sowie Eingänge zu den Sportanlagen wieder zu verschließen.
- (6) Weder im Bereich der Sportanlagen, noch in den Garagen ist ein Trinkwasseranschluss vorhanden. Beim in der Garage Nr. 4 vorhandenen Wasseranschluss handelt es sich um Wasser aus dem Regenwassertank der Sporthalle, welches nicht zum Trinken geeignet ist. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass dieses Wasser nicht als Trinkwasser genutzt wird.

#### **§ 4 Überlassung**

- (1) Von der Schule, dem Kindergarten und den Vereinen sind jährlich Belegungspläne für den Übungsbetrieb aufzustellen. Diese Belegungspläne bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung und sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Kommt bei Terminüberschneidungen keine Einigung unter den Benutzern zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung unter Abwägung der Interessen. Nur die im Belegungsplan aufgeführte Schule, Kindergarten und Vereine haben ein Anrecht auf die Benutzung der Sportanlage. Für den Übungsbetrieb gelten diese Belegungspläne.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

- (2) Für Veranstaltungen jeglicher Art auf den Sportanlagen ist generell ein Überlassungsvertrag mit der Gemeindeverwaltung abzuschließen. Bei Terminüberschneidungen ist der Eingang des Antrages auf Überlassung maßgebend.
- (3) Die Sportanlagen werden der örtlichen Schule, dem Kindergarten und den Vereinen in Weisenbach und Au widerruflich und kostenlos für Übungs- und Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Erfolgt bei Veranstaltungen jeglicher Art eine Bewirtung der Besucher und wird hierfür ein Stromanschluss benötigt, sind die entstehenden Stromkosten durch den Veranstalter zu tragen.

### **§ 5**

#### **Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagen**

- (1) Bei einer Benutzung des Rasenspielfeldes wird die Unbespielbarkeit durch einen Vertreter der Gemeindeverwaltung oder durch den Platzwart festgestellt. Die Unbespielbarkeit wird durch das Schild " Platz gesperrt", welches unmittelbar beim Treppenabgang an den Sprunggruben an die Spielfeldbarriere des Rasenspielfeldes angebracht wird, deutlich gemacht.
- (2) Die Hochsprunganlage darf erst nach Entfernen der Regenschutzhaube benutzt werden (Beschädigungen durch Spikes). Nach Benutzung oder bei Eintritt von Regenfällen ist die Regenschutzhaube sofort wieder aufzuziehen. Auf die mit der Regenschutzhaube bezogene Anlage darf nicht aufgesprungen werden. Sie darf auch nicht als Sitzplatz genutzt werden. Ebenso ist das Turnen oder Spielen auf der Regenschutzhaube nicht zulässig.
- (3) Nach Kugelstoßtraining oder Kugelstoßwettkämpfen ist der Tennenbereich mit dem in der Garage abgelegten Schieber wieder einzuebnen, insbesondere tiefe Einschlaglöcher sind wieder zuzuschieben.
- (4) Nach Weitsprung- oder Dreisprungtraining und Wettkämpfen muss der Sand wieder eingeebnet werden, Vertiefungen und Sprunglöcher sind zu egalisieren. Außerhalb der Sprunggrube liegender Sand, vor allem im Bereich der Absprungbalken und der Laufbahnen muss in die Grube zurückgefegt werden. Schieber und Besen befinden sich in den Garagen.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

- (5) Kunststoffanlagen dürfen nur mit Laufschuhen oder Spikes betreten werden, wobei die Länge der Spikes 8 mm nicht überschreiten darf. Die Einhaltung dieser Spikeslänge haben Sportlehrer und Trainer vor Beginn einer Übungsstunde zu überprüfen, größere Längen würden zu irreparablen Schäden führen.
- (6) Die Disziplinen Diskus und Speerwurf sind lediglich im Wettkampfbetrieb, nicht aber zu Trainings- bzw. Übungszwecken zulässig.
- (7) Hammerwerfen ist auf den Sportanlagen in Weisenbach generell nicht gestattet.

### **§ 6**

#### **Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt die Gemeindeverwaltung keine Haftung.

### **§ 7**

#### **Haftung des Veranstalters**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die gesamte Sportanlagen einschließlich der Geräte und sonstigen Zubehöre pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden durch ihn, einen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung verursacht wurde.
- (2) Der Veranstalter haftet bei allen etwaigen Schadensersatzansprüchen, die durch die Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.
- (3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Felsböschungen über dem Dachsbächle weder durch Sportler noch durch Besucher von Veranstaltungen beklettert werden. Für Missachtungen und Schäden haftet der Veranstalter.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG SPORTANLAGEN</b>	<b>5.2</b>
---	------------

**§ 8**  
**Einhaltung der Benutzungsordnung**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus den Sportanlagen zur Folge haben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17. Oktober 1996 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Daniel Retsch  
Bürgermeister



<b>BENUTZUNGSENTGELTE SPORTANLAGEN</b>	<b>5.3</b>
--	------------

<p style="text-align: center;"><b>BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN WEISENBACH</b></p> <p style="text-align: center;"><b>FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 13. SEPTEMBER 2001</b></p>
---

### **§1**

#### **Benutzungsentgelt für die Sportanlagen**

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen, bestehend aus Rasenspielfeld, Kleinspielfeld und leichtathletischen Anlagen für Sportveranstaltungen wird von den örtlichen Vereinen und den sonstigen örtlichen Benutzern ein Benutzungsentgelt von 15,00 Euro/Stunde erhoben.
- (2) Werden die Sportanlagen nicht insgesamt überlassen, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für die Überlassung des Rasenplatzes oder der leichtathletischen Anlagen oder des Kleinspielfeldes auf jeweils 50 % des nach Abs. 1 festgesetzten Entgelts.
- (3) Für die Überlassung der Sportanlagen an auswärtige Vereine und auswärtige Freizeitsportgruppen wird zu Übungszwecken, Verbandsspielen und vereinsinternen Wettkämpfen ein Auswärtigenzuschlag von 50 % auf das nach Abs. 1 zu entrichtende Entgelt festgesetzt. Für sonstige Sportveranstaltungen wird für auswärtige Vereine und auswärtige Freizeitsportgruppen ein Auswärtigenzuschlag von 100 % auf das nach Abs. 1 zu entrichtende Entgelt festgesetzt.
- (4) Für die Benutzung des Tennenplatzes wird kein Entgelt erhoben.

### **§2**

#### **Nebenkosten**

- (1) Stromkosten bei Veranstaltungen werden nach Verbrauch abgerechnet. Es wird ein Kostenersatz von 0,12 Euro/kWh erhoben.
- (2) Stromkosten für den Übungsbetrieb werden nicht erhoben.

<b>BENUTZUNGSENTGELTE SPORTANLAGEN</b>	<b>5.3</b>
--	------------

- (3) Reinigungsleistungen, die durch die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Einrichtung erforderlich werden, sind im Rahmen des Überlassungsentgelts abgegolten. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird hierfür ein Kostenersatz von 7,50 Euro/Stunden erhoben.

### **§ 3**

#### **Entgeltfreie Veranstaltungen**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen ist für die örtlichen Vereine zu Übungszwecken, Verbandsspielen, Verbandswettkämpfen und für vereinsinterne Wettkämpfe (Vereinsmeisterschaften und dgl.) entgeltfrei.
- (2) Veranstaltungen der örtlichen Schule sind entgeltfrei.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Entgelte**

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sportanlagen Weisenbach vom 12. Dezember 1996 außer Kraft.

Weisenbach, 13. September 2001

gez.

Toni Huber  
Bürgermeister

<b>BENUTZUNGSENTGELTE SPORTANLAGEN</b>	<b>5.3</b>
--	------------

<p style="text-align: center;"><b>BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN WEISENBACH</b></p> <p style="text-align: center;"><b>FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2026</b></p>
---

## **§1**

### **Benutzungsentgelt für die Sportanlagen**

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen, bestehend aus Rasenspielfeld, Kleinspielfeld und leichtathletischen Anlagen für Sportveranstaltungen wird von den örtlichen Vereinen und den sonstigen örtlichen Benutzern ein Benutzungsentgelt von 25,00 Euro/Stunde erhoben.
- (2) Für die Benutzung des Tennisplatzes wird kein Entgelt erhoben.

## **§2**

### **Nebenkosten**

- (1) Stromkosten bei Veranstaltungen werden nach Verbrauch abgerechnet. Es wird ein Kostenersatz nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben. Die Ablesung erfolgt durch den Hausmeister.
- (2) Stromkosten für den Übungsbetrieb werden nicht erhoben.
- (3) Reinigungsleistungen, die durch die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Einrichtung erforderlich werden, sind im Rahmen des Überlassungsentgelts abgegolten. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird hierfür ein Kostenersatz nach dem derzeit gültigen personellen Aufwand je Reinigungskraft erhoben.

<b>BENUTZUNGSENTGELTE SPORTANLAGEN</b>	<b>5.3</b>
--	------------

### **§ 3**

#### **Entgeltfreie Veranstaltungen**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen ist für die örtlichen Vereine zu Übungszwecken, Verbandsspielen, Verbandswettkämpfen und für vereinsinterne Wettkämpfe (Vereinsmeisterschaften und dgl.) entgeltfrei.
- (2) Veranstaltungen der örtlichen Schule und Kindergarten sind entgeltfrei.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Entgelte**

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

### **§ 5**

#### **Umsatzsteuerklausel**

Soweit einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Nettobeträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sportanlagen Weisenbach vom 13. September 2001 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Daniel Retsch  
Bürgermeister